

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Treene zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Aufgrund des § 10 Nr. 6 der Satzung des Wasserverbandes Treene vom 03. Dezember 2021 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 1 S. 1578) werden nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2023 die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Treene zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wie folgt neu gefasst:

Artikel 1 Anlage 1:

Ergänzende Bestimmungen

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Wasserverband Treene (WVT) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss mit Nutzungsberechtigten, dies entscheidet der Wasserverband Treene.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserverband Treene abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserverband Treene unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserverband Treene auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Der Wasserverband Treene nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

4. ANTRAG AUF WASSERVERSORGUNG

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem Vordruck des Wasserverbandes Treene gestellt werden.

5. BAUKOSTENZUSCHUSS

1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss), sofern nicht ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen wird.
2. Der Baukostenzuschuss wird als Nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
3. Bei der Ermittlung des Nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei

allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

4. Als Grundstücksfläche nach Absatz 3) gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhoffestgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgung anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3) gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt,

sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - bei bebauten und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.
- 6. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichtungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 7. Der Baukostenzuschuss je qm anrechenbarer Grundstücksfläche ist in Anlage 2 "Preise und Preisregelungen" festgesetzt.
- 8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 9. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

4. ANSCHLUSS

1. Jedes Grundstück, daß eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das

Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Wasserverband Treene nach pflichtgemäßem Ermessen und Anhörung des Kunden.

Sofern es bei einem anzuschließenden Grundstück außer dem Anschluss an eine neue örtliche Verteilungsanlage auch noch die Anschlussmöglichkeit an eine schon vorhandene Verteilungsanlage gibt, so ist das Grundstück an die neue Anlage anzuschließen.

Befindet sich auf dem Grundstück ein Gebäude mit mehreren abgeschlossenen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Wohnungen mit verschiedenen Eigentümern, so entscheidet der Wasserverband Treene, ob für jede dieser Wohnungen die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist ein gemeinsamer öffentlicher Bereich möglich.

Die Eintragung von Baulasten muss vor der Herstellung auf Kosten des Kunden erfolgen.

Reihenhäuser können bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern einen gemeinsamen Anschluss erhalten.

Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Zuleitung in einen Anschlussraum werden im Grundstücksbereich nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

2. Der Abnehmer erstattet dem Wasserverband Treene die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
Der Anschlussnehmer stellt eine gas- und druckwasserdichte Hauseinführung bauseits und ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hauseinführung verantwortlich.
3. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müll- box, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Bei Nichteinhaltung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
6. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 40 m überschreitet.

5. KUNDENANLAGE

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen vom Kunden ohne Verzug beseitigt werden.

6. INBETRIEBSETZUNG

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind Bestandteil der Hausanschlusskosten.

7. ZAHLUNGSVERZUG

Mahngebühren für schriftliche Mahnungen werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollsteckungsverfahren erhoben und bemessen sich nach der Höhe des Mahnbetrages.

Verzugsschäden werden in Anlehnung an die AVBWasserV nebst Anlagen pauschal geltend gemacht.

8. ABLESUNG UND ABRECHNUNG

1. Die Zählerablesung findet grundsätzlich im Oktober und November eines Jahres statt. Sie wird

von Dienstkräften oder Beauftragten des Verbandes vorgenommen. Auf Verlangen des Verbandes liest der Kunde die Zählerstände selbst ab und teilt diese mit. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt (Jahresverbrauchsermittlung). Hierzu wird die Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert. Der hochgerechnete Zählerstand ist Endwert für die Abrechnung und zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Abrechnungszeitraumes.

2. Abschlagszahlungen sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und zum 1. November eines Jahres zu leisten.

3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der Jahresverbrauchsermittlung nach Ziffer 1 oder einer Kontrollablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. AUSKÜNFTE

Der Wasserverband Treene teilt Berechtigten für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mit.

10. WASSERABGABE FÜR BAU- ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Wasserverband Treene nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem Wasserverband Treene oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr einmal jährlich beim Wasserverband Treene zur Rechnungsstellung vorzuzeigen.

Eigene Standrohre sind nicht zugelassen.

Bei Vergabe von Standrohren für Zwecke der Beregnung für die Landwirtschaft ist der Verband berechtigt, in Spitzenzeiten durch telefonische Mitteilung das Beregnen mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

11. UMSATZSTEUER

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. NUTZUNG ELEKTRONISCHER ZÄHLER MIT FUNKMODUL

(1) Der Wasserverband Treene ist berechtigt, einen herkömmlichen mechanischen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zu ersetzen oder einen elektronischen Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul bei einem neuen Anschluss zu installieren.

(2) Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

(3) Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- a. Zählernummer
- b. aktueller Zählerstand
- c. Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- d. Durchflusswerte
- e. die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- f. Betriebs- und Ausfallzeiten
- g. Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

(4) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten werden turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) zur Abrechnung des Wasserverbrauchs durch Empfang des Funksignals ausgelesen. Die gespeicherten Daten dürfen nur so weit ausgelesen werden, wie dies für die Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Dies gilt auch für Ablesungen, die vom Kunden veranlasst werden, wie z.B. für den Fall des Eigentümerwechsel, der regelmäßig mit der Erstellung einer Schlussrechnung einhergeht.

(5) Die in den elektronischen Wasserzählern mit oder ohne Funkmodul gespeicherten Daten dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

(6) Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten via Funksignal nur in Abstimmung mit dem Kunden zulässig, beispielsweise zur Aufklärung ungewöhnlich hoher Wasserverbräuche.

(7) Ausgelesene Daten dürfen nur zu Zwecken gemäß Absatz 4, 5 und 6 genutzt oder verarbeitet werden.

(8) Nach Absatz 5 und 6 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

(9) Im Hinblick auf die Nutzung des Funkmoduls und die Erhebung zusätzlicher Daten gemäß (3) d, e, f und g hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Der Verband ist in diesem Fall nicht verpflichtet, in jedem Fall einen mechanischen Zähler einzubauen, sondern ist auch berechtigt, sofern technisch umsetzbar, dem Kundenwunsch durch Abschaltung des Funkmoduls und/ oder Abschaltung strittiger Funktionen zu entsprechen.

(10) Wird dem Betrieb eines Funkzählers nachträglich widersprochen, so ist der Wasserverband Treene berechtigt, die für eine Auswechslung oder Umprogrammierung eines verbauten Zählers anfallenden Kosten (Anfahrt, Arbeitszeit, Material) dem Eigentümer der Verbrauchsstelle in Rechnung zu stellen.

Mechanische oder elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden möglichst in gleichen Zeiträumen auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Anlage 2:

Preise und Preisregelungen

1. GRUNDPREISE UND WASSERPREISE

1. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Bereitstellung der Wasserversorgung (Grundpreis) und einem Entgelt für gelieferte Wassermengen (Wasserpreis).
2. Der monatliche Grundpreis für die Bereitstellung beträgt ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge bei einer Zählergröße von:

	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt)
Q3 - 4 m ³ /h oder QN 2,5	13,20 €	14,12 €
Q3 - 10 m ³ /h oder QN 6	15,30 €	16,37 €
Q3 - 16 m ³ /h oder QN 10	26,40 €	28,25 €
Verbundzähler DN 50	39,60 €	42,37 €
Verbundzähler DN 80	66,00 €	70,62 €
Verbundzähler DN 100	109,80 €	117,49 €
Verbundzähler DN 150	144,50 €	154,62 €

Der Grundpreis wird unabhängig davon erhoben, ob ein Zähler eingebaut ist oder nicht.

Für Weideanschlüsse ist ein Jahresgrundpreis von 154,80 € netto – 169,49 € brutto inkl. 7 % MwSt. - zu zahlen. In diesem Preis ist der turnusmäßige Ein- und Ausbau des Zählers enthalten.

Für die Bereitstellung von Hydranten und Standrohren mit Wasserzählern werden berechnet:

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
Je Miettag:	5,00 €	5,35 €
Mindestpreis, bis zu 7 Tage:	35,00 €	37,45 €
Jahresmiete:	400,00 €	428,00 €

Für jede Bereitstellung im Kalenderjahr wird maximal die Jahresmiete berechnet. Der Verband erhebt eine Kautions in Höhe von 800,- €.

Für die Abgabe von Bauwasser wird eine Pauschale erhoben. Sie beträgt für jedes einzelne Gebäude oder Einheit eines Doppelhauses 127,50 € netto - 136,43 € brutto inkl. 7 % MwSt. Der Pauschalbetrag ist mit dem Antrag auf Lieferung von Bauwasser im Voraus zu zahlen. Er gilt für einen Zeitraum von längstens 2 Jahren. Für größere Objekte behält sich der Verband vor, die Bauwasserabrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu erstellen. Aus dem Bauwasseranschluss darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

Für vorübergehend nicht benutzte Anschlüsse wird der Grundpreis erhoben.

3. Der Wasserpreis wird nach dem am Wasserzähler festgestellten Verbrauch berechnet.

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
Er beträgt	1,15 €/cbm	1,23 €/cbm.

Abnehmer, die neben ihrem Hausanschluss weitere Anschlüsse auf den Weiden zur Versorgung des Weideviehs haben, zahlen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
	1,15 €/cbm	1,23 €/cbm.

Der Wasserpreis für Standrohre beträgt für jeden am Zähler abgelesenen cbm

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
	1,15 €/cbm	1,23 €/cbm.

Für den Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von der Gemeinde erhoben. Diese richtet sich nach der Anzahl der Hydranten des Verbandes im Gemeindegebiet.

			Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
Bis	50 Hydranten	pro Jahr	25, 00 €	26, 75 €
Bis	100 Hydranten	pro Jahr	50, 00 €	53, 50 €
Bis	150 Hydranten	pro Jahr	75, 00 €	80, 25 €
Über	150 Hydranten	pro Jahr	100, 00 €	107, 00 €

Für Bauwasser ist die entnommene Menge im Pauschalpreis enthalten.

Für den Aus- und Einbau von Wasserzählern wegen Frostschäden wird pauschal 90,00 € berechnet.

Für den Aus- und Einbau von Wasserzählern wegen Überprüfung des Zählwerks werden pauschal 200,00 € netto - 214,00 € brutto inkl. 7 % MwSt. - berechnet.

Im Falle einer schriftlichen Androhung der Versorgungseinstellung wird ein Verzugsschaden in Höhe von 1,00 € pauschal in Rechnung gestellt.

Erfordert die verspätete Bezahlung einen Personal- und Sacheinsatz am Tage der geplanten Versorgungseinstellung bei der Verbrauchsstelle, wird ein erhöhter Verzugsschaden in Höhe von 50,00 € pauschal berechnet.

Die Kosten einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung infolge der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung werden mit einer Pauschale von 75,00 € in Rechnung gestellt.

Der Aufwand für eine Löschwasserauskunft mit Personaleinsatz vor Ort wird mit pauschal 185,00 € netto zzgl. 7% MwSt. berechnet.

Bei Gewerbebetrieben mit einem Verbrauch von mehr als 1.500 m³ / Jahr, für die gegenüber dem Land Schleswig-Holstein eine verminderte Grundwasserabgabe geltend gemacht werden kann, kann die Differenz zum normalen Satz auf Antrag vom Wasserverband Treene erstattet werden.

2. ANSCHLUSSKOSTEN

1. Der Wasserverband Treene erstellt die Hausanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück. Der Anschlussnehmer hat folgende Kosten zu erstatten:

1.1 Einen Pauschbetrag für den Aufwand im öffentlichen Straßenbereich bis zur Grundstücksgrenze mit einer Länge von bis zu 10 Metern bei einer Anschlussweite von

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	650,00 €	695,50 €
1 1/4"	(DN 32)	650,00 €	695,50 €
1 1/2"	(DN 40)	650,00 €	695,50 €
2"	(DN 50)	675,00 €	722,25 €

1.2 Einen Pauschbetrag für den Aufwand auf dem Grundstück bis zur Außenmauer des Gebäudes mit einer Länge von bis zu 30 Metern und für die Anschlussgarnitur im Hause bei einer Anschlussweite von

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	1.150,00 €	1.230,50 €
1 1/4"	(DN 32)	1.200,00 €	1.284,50 €
1 1/2"	(DN 40)	1.350,00 €	1.444,50 €
2"	(DN 50)	1.400,00 €	1.498,00 €

1.3 Für jeden angefangenen Meter, der im öffentlichen Bereich über 10 Meter und auf dem Privatgrundstück über 30 Meter hinaus geht bei einer Anschlussweite der Leitung von

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	36,00 €	38,52 €
1 1/4"	(DN 32)	37,00 €	39,59 €
1 1/2"	(DN 40)	38,00 €	40,66 €
2"	(DN 50)	39,00 €	41,73 €
bis zu	DN80	45,00 €	48,15 €

- 1.4 Die Kosten für zusätzlich erforderliche Absperrvorrichtungen bei Doppel- oder Reihenhäusern bei gemeinsamen öffentlichen Straßenbereich gemäß (1.1) werden für jeweils eine Absperrvorrichtung mit folgender Pauschale berechnet:

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	425,00 €	454,75 €
1 1/4"	(DN 32)	450,00 €	481,50 €
1 1/2"	(DN 40)	475,00 €	508,25 €
2"	(DN 50)	500,00 €	535,00 €

- 1.5 Die Kosten einer Verlegung der Anschlussleitung über dritte und weitere Grundstücke sind wie öffentlicher Bereich zu behandeln. Die Eintragung von Baulasten muss vor der Herstellung auf Kosten des Kunden erfolgen.

2. Die Kostenerstattung für größere Anschlussweiten oder andere anzuschließende Grundstücke wird besonders vereinbart.

Die Kostenerstattung für Hausanschlüsse mit größeren Anschlussweiten sowie für Weideanschlüsse oder Hydranten wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3. Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstücks Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Wenn Nacharbeiten nicht erforderlich werden, wird die Eigenleistung mit 12,50 € - 13,38 € brutto inkl. 7 % MwSt. je lfm. Rohrgraben vergütet.

3. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Der als Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer zu übernehmende Anteil beträgt 70 % der Kosten zur Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage.

Der Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage wird ermittelt aus dem Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Summe der im Versorgungsgebiet der örtlichen Verteilungsanlage insgesamt anrechenbaren Grundstücksflächen.

4. SONSTIGE ENTGELTE

Die Übermittlung der Ableseergebnisse von Wassermesseinrichtungen an die Mitgliedsgemeinden zur Erhebung kommunaler Abgaben erfolgt gegen ein Entgelt von 3,00 € netto - € 3,57 brutto inkl. 19 % MwSt. für jede vom Wasserverband Treene abgelesene Verbrauchsstelle.

Artikel III Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Treene zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 08. Dezember 2023 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Wittbek, den 08. Dezember 2023

(Verbandsvorsteher / Dienstsiegel)

